

§ 40 LPO I (Bayern) — Beruf und Wirtschaft

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis von

- a) mindestens 15 Leistungspunkten aus dem Teilbereich Arbeit,
 - b) mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Teilbereich Beruf,
 - c) mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Teilbereich Wirtschaft,
 - d) mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Teilbereich Technik,
 - e) mindestens 10 Leistungspunkten aus der Fachdidaktik.
2. Nachweis eines vierwöchigen Wirtschafts- und Sozialpraktikums.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Arbeit

- a) Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit,
- b) ergonomische Grundlagen,
- c) Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung.

2. Beruf

- a) Beruf und Arbeitsmarkt,
- b) Berufswahl und berufliche Entwicklung,
- c) Berufsbildung und Bildungsinstitutionen.

3. Wirtschaft

- a) Ökonomisches Handeln und ökonomische Theorie,
- b) ökonomisches Handeln in Haushalten und Unternehmen,
- c) ökonomisches Handeln in Volks- und Weltwirtschaft.

4. Technik

- a) Grundlagen der Technik,
- b) effektive Nutzung der Technik,
- c) Anwendungsfelder der Technik.

5. Fachdidaktik

- a) Ziele, Gegenstandsfelder und Konzeptionen des Lernfeldes Arbeitslehre,
- b) Interaktionspartner und Lernorte im Lernfeld Arbeitslehre,
- c) Methoden und Medien im Lernfeld Arbeitslehre.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabe aus dem Bereich Arbeit oder Beruf

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

jeweils drei Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;

2. eine Aufgabe aus dem Bereich Wirtschaft oder Technik

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

das gewählte Teilgebiet ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;

jeweils drei Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;

3. eine Aufgabe aus der Fachdidaktik

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Aufgaben werden zur Wahl gestellt.

Zitiervorschlag: § 40 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/40>